

Verfügung der Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich

vom 30. Januar 1995

G 1 i **Niederweningen. Gemeinde. Ausbau der Surb. Kantonsgrenze**
(G 2 k) **Aargau - Gemeindegrenze Schleinikon. Festsetzung von Gewässer-**
baulinien. Wiedererwägung, Rekurs Bucher-Guyer AG.

A. Mit Verfügung Nr. 2588 vom 22. November 1993 setzte die Baudirektion zur Sicherung des späteren Ausbaus der Surb, von der Kantonsgrenze Aargau bis zur Gemeindegrenze Schleinikon, Gemeinde Niederweningen, Baulinien für Fluss- und Bachkorrekturen fest.

B. Dagegen rekurrierte die betroffene Grundeigentümerin, die Bucher-Guyer AG, Niederweningen, an den Regierungsrat. Aufgrund ihrer Einwände ist es gerechtfertigt, die rechtsufrige, nördlich der Surb festgelegte Gewässerbaulinie, im Abschnitt zwischen der Kantonsgrenze Aargau und dem Lagergebäude Vers.-Nr. 535, um die betroffenen vier Gebäude herumzuführen. Dadurch werden die folgenden Gebäude von der Gewässerbaulinie nicht mehr angeschnitten:

- Versicherungs-Nr. 248 (Verwaltungsgebäude)
- Versicherungs-Nr. 408 (Ersatzteilzentrum)
- Versicherungs-Nr. 384 (Lagergebäude)
- Versicherungs.-Nr. 535 (Lagerbebauung)



Die seinerzeitige Verfügung Nr. 2588/1993 ist deshalb teilweise aufzuheben und durch eine neue zu ersetzen.

Die Baudirektion v e r f ü g t :
gestützt auf § 108 Abs.1 PBG

I. Die Verfügung der Baudirektion Nr. 2588 vom 22. November 1993 wird insoweit aufgehoben, als sie auf der nördlichen Seite der Surb, im Teilstück zwischen der Kantonsgrenze Aargau und dem Lagergebäude Vers.-Nr. 535 der Bucher-Guyer AG, Gemeinde Niederweningen, Baulinien für Fluss- und Bachkorrekturen festsetzt. Im übrigen bleibt die Verfügung Nr. 2588/1993 in Kraft.

II. Auf der nördlichen Seite der Surb, im Teilstück zwischen der Kantonsgrenze Aargau und dem Lagergebäude Vers.-Nr. 535 der Bucher-Guyer AG, Gemeinde Niederweningen, werden neue Baulinien für Fluss- und Bachkorrekturen festgesetzt.

Massgebende Unterlagen:

- Situation 1:500
Kantonsgrenze Aargau bis Fabrikareal Bucher-Guyer
Plan Nr. 1308.1/1 A
- Situation 1:500
Fabrikareal Bucher-Guyer bis Surbgass
Plan Nr. 1308. 2/1 A
- Koordinatenliste

III. Gegen diese Verfügung kann innert zwanzig Tagen, von der Zustellung an gerechnet, mit schriftlicher Begründung beim Regierungsrat Rekurs erhoben werden.

IV. Mitteilung an die Bucher-Guyer AG, Murzlenstrasse, 8166 Niederweningen (Einschreiben gegen Rückschein); den Gemeinderat Niederweningen, 8166 Niederweningen; das Amt für Raumplanung; das Tiefbauamt; das Archiv des Tiefbauamtes; das Direktionssekretariat und die Rechtsabteilung der Baudirektion sowie an das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau.

Zürich, 30. Januar 1995
RI/sw

Für den Auszug:

**AMT FÜR GEWÄSSERSCHUTZ
UND WASSERBAU**

